

Wochenblatt

für
Reichenbrand, Siegmars, Neustadt und Rabenstein.

Dieses Blatt wird an jede Haushaltung der obigen Gemeinden unentgeltlich vertheilt.

№ 13.

Sonnabend, den 2. April

1904.

Erscheint jeden Sonnabend Nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Pelzmühlensstraße 47 D), sowie von den Herren J. Dehse, Barbier Rirsch in Reichenbrand, Buchhändler C. L. Werner in Siegmars und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro Spaltige Corpszeile mit 10 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Ostern.

Nachdruck verboten.

Schon liegt auf den Tälern und Bergeshöh'n
Ein Scheln von des Lenzes Frühlocken,
Vorbel ist des rauhen Winters Getön,
Das Spielen der wirbelnden Flocken;
Es murmelt lauter im Walde der Quell,
Das munt're Bächlein springt doppelt so schnell
Bei dem Läuten der Osterglocken!

Leil' zieht durch die Welt ein himmlischer Hauch
Von geheimem Treiben und Weben,
Es schwellen die Knospen an Baum und Strauch
Mit neuem erwachenden Leben.
Und zu all' dem lockenden Frühlingsweh'n
Durchsäufelt's die Lüfte von Aufersteh'n,
Von Liebe und göttlichem Streben. —

«Erwache auch du mit, o Menschenherz,
Und laß' in die Seele dir dringen
Von dem kommenden Lenze Lust und Scherz
Durch des Osterfest's Wunderklingen.
Das legt dir mit mahrender Stimme nah',
Wie einist der Erlöser auf Golgatha
Für dich wußt' den Tod zu bezwingen!»

«Christ ist erstanden aus Not und Pein,
Such' nimmermehr von ihm zu lassen; —
Was nützt dir ein Tag ohne Sonnenschein
Und nur eine Stunde voll Hassen! —
Heut' schreitet der Heiland und Siegesheld
Mit eilendem Fuß durch die ganze Welt,
Um alles in Lieb' zu umfassen!»

«Bring', strahlender Osterglaube, dein Heil
Auch den Brüdern in ferner Weite,
Die mutig im dunkelen Erdenteil
Für das Vaterland steh'n im Streite;
Zieh' grüßend in jedes Einzelnen Brust
Und gib ihnen träumend in sel'ger Lust
Zur Heimat zurück das Geleit». —

«Drum senke dich nieder mit deiner Pracht,
Du Fest, dem es herrlich beschieden,
Der schlummernden Erde nach langer Nacht
Ein holdes Erwachen zu bieten!
Versteude die Menschheit Kummer und Plag',
Und schenk' ihr zum Auferstehungstag
Einen lieblichen Osterfrieden!» —

Karl Gmmrich.

Bekanntmachung,

die diesjährige Musterung der Militärpflichtigen betreffend.

Zufolge Bekanntmachung der königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz vom 17. März 1904 ist für den hiesigen Ort als Musterungstermin

der 19. April 1904

festgestellt worden.

Alle im hiesigen Ort aufhältlichen Gestellungspflichtigen erhalten hiermit Veranlassung, am genannten Tage

vormittags $\frac{3}{8}$ Uhr

in dem Gasthause „zur Linde“ in Chemnitz sich zu stellen, auch zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Mk. ihre Losungsscheine und Gestellungsatteste mitzubringen.

Reichenbrand, am 23. März 1904.

Der Gemeindevorstand.

Fogel.

Brandversicherungsbeiträge betr.

Am 1. April a. c. werden die Brandversicherungsbeiträge auf den 1. Termin 1904 in Höhe von 1 Pfennig von jeder Versicherungseinheit fällig und sind bis

spätestens den 15. April 1904

an die hiesige Ortssteuereinnahme zu bezahlen.

Reichenbrand, am 25. März 1904.

Der Gemeindevorstand.

Fogel.

Bekanntmachung.

Nachdem die Behändigung der diesjährigen Einkommensteuer- und Ergänzungsteuerzettel im allgemeinen beendet ist, werden auf Grund von § 46 des Einkommensteuer-Gesetzes und § 28 des Ergänzungsteuer-Gesetzes diejenigen Beitragspflichtigen, welchen ihre Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, hierdurch aufgefordert, wegen Mitteilung des Einschätzungsergebnisses sich bei der hiesigen Ortssteuereinnahme zu melden.

Reichenbrand, den 30. März 1904.

Der Gemeindevorstand.

Fogel.

Bekanntmachung.

Die bei einem jeden Quartalswechsel häufiger als zu anderen Zeiten hier stattfindenden Aufenthalts-, Wohnungs- und Dienstbotenveränderungen veranlassen den unterzeichneten Gemeindevorstand die Bestimmungen des Melde-Regulativs vom 27. April 1898 nebst Nachtrag vom 30. September 1903 hiermit erneut in Erinnerung zu bringen.

Nach denselben ist jede Person, die im hiesigen Orte oder einem der selbständigen Gutsbezirke Nieder- und Oberrabenstein bleibenden Wohnsitz oder vorübergehenden Aufenthalt nimmt, verpflichtet, sich binnen drei Tagen nach ihrem Zuzuge im hiesigen Rathhaus persönlich anzumelden.

Ueber die erfolgte Anmeldung wird dem Meldenden eine Bescheinigung ausgestellt, für die eine Gebühr von 25 Pf. zu entrichten ist.

Wer innerhalb des hiesigen Ortes oder der beiden Gutsbezirke die Wohnung wechselt hat solches ebenfalls binnen 3 Tagen im Rathhause unter Vorlegung des Wohnungsmeldebefehines anzuzeigen.

Der Wohnungswechsel wird auf dem Meldebefehine unentgeltlich vermerkt. Alle diejenigen Einwohner, welche ihre Wohnung gewechselt haben bez. wechseln, werden ersucht, die Anmeldung sofort bez. innerhalb 3 Tagen zu bewirken.

Ingleichen hat derjenige, welcher den hiesigen Ort oder einen der Gutsbezirke ganz verläßt, sich noch vor seinem Wegzuge im Rathhause abzumelden.

Gauswirte und Hausverwalter bez. Vermieter von Wohnungen haben dafür Sorge zu tragen, daß die Wohnungsammlung der in ihr Haus ziehenden oder darin Quartier nehmenden Personen rechtzeitig erfolgt und sind mit dafür verantwortlich.

Zu widerhandlungen hiergegen können mit Geldstrafe bis zu 30 Mark in jedem einzelnen Contraventionsfalle und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haftstrafe geahndet werden.

Rabenstein, am 31. März 1904.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Am 1. April d. J. werden die Brandversicherungsbeiträge auf 1. Termin 1904 mit 1 Pfg. von jeder Versicherungseinheit für die Gebäude und mit $1\frac{1}{2}$ Pfg. von der Einheit für maschinelle Betriebsgegenstände, ebenso die aus früheren Terminen sich berechnenden Stückbeiträge fällig.

Diese Beiträge sind

bis spätestens den 10. April 1904

bei Vermeidung des Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Ortssteuereinnahme zu entrichten.

Rabenstein, am 31. März 1904.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Die im Vorjahre ausgegebenen Erlaubnis-karten zum Beschoß-sammeln für das Staatsforstrevier Rabenstein sind

bis 5. Mai 1904

anher zurückzugeben. Bis zu gleichem Zeitpunkte haben sich diejenigen Personen, welche solche Karten für die neue Periode vom 1. Juli 1904 bis 15. April 1905 wünschen, bei dem unterzeichneten Gemeindevorstand zu melden.

Rabenstein, am 31. März 1904.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Bekanntmachung.

die Zuführung der schulpflichtig werdenden Kinder in die Schule betreffend.

Der unterzeichnete Schulvorstand hat beschlossen, die Zuführung der Ostern 1904 schulpflichtig werdenden Kinder

Montag den 11. April er.

und zwar der Knaben vormittags um 10 Uhr, der Mädchen nachmittags 2 Uhr im Klassenzimmer Nr. 1 (Kirchschule) geschehen zu lassen.

Rabenstein, am 31. März 1904.

Der Schulvorstand.

Eugen Merkel, Vorsitzender.